Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 8

Register: Durch das Rote Kreuz im Jahr 1911 subventionierte Kurse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Durch das Rote Kreuz im Jahr 1911 subventionierte Kurse.

(Krankenpflege-Kurse.)

Nr.	Ort	Zahl der Teilnehmer	Datum der Prüfung	Kursleitender Arzt	Hülfslehrer	Vertreter des Roten Kreuzes	Vertreter des Samariterbundes
27	Wald-Zürich	60	16. Juli 1911	HH. Dr. Kuhn, Dr. Keller und Dr. Zeller	Herr Koch, Frl. Bürgisser u. Frl. Zangger	Herr Dr. Häni, Rüti, Zürich	Herr K. Herzog, Sek.-Lehrer Dürnten
28	Burgdorf	38	19. November „	Herr „ Cherno	Stadtschw. Emma Bühler, Frau Frank, Herr Merz	„ „ Ganguillet, Bern	„ Dr. Ganguillet, Bern
29	Sinneringen	17	3. Dezember „	„ „ Hegi, Worb	Frau Linder, Sinneringen	„ „ Nencki, Belp	„ „ Geiser, Ostermundingen
30	Winkeln, St. Gallen . .	13	10. „ „	HH. „ Fels, Jud, Schlatter, Walder	„ Alder-Zwicky	„ „ Häne, Rorschach	—
31	Sarnen	41	9. November „	„ „ Stockmann	„ Stockmann-Durrer, Frl. H. Durrer und die Schwestern im Kant.-Spital	—	—
32	Bern-Länggasse	20	9. Dezember „	„ „ Müller-Bürgi	„ M. Siegenthaler	„ „ E. Jordy, Bern	„ „ E. Jordy, Bern
33	Urnäsch	33	17. „ „	„ „ Mösch	Schw. Kath. Knodel	„ „ Wiesmann, Herisau	Frl. N. Rohner, Herisau
34	Uznach	71	10. „ „	HH. „ Schönenberger, Dr. Pfister und Dr. Mäder	Frau Grab-Rodes, Zürich	„ „ Imfeld, Uznach	—
35	Kehrsatz	24	18. „ „	Herr „ Haller, Belp	„ Siegenthaler, Bern	„ „ E. Jordy, Bern	Herr Dr. E. Jordy, Bern
36	Balsta!	53	19. „ „	„ „ Stierlin	„ Dr. Stierlin	„ „ von Rütte, Niederbipp	—
37	Kirchlindach	31	13. „ „	„ „ Käser, Uetligen	Frl. Witschi, Herrenschwanden	Herr Pfr. Matthys, Wohlen (Bern)	—

Das Fähnlein der Samariter.

Der Samariterverein Chaux-de-Fonds hat an die Schwestersektionen ein Zirkular versandt, dem ein kleines Fähnchen mit einem Roten Kreuz als Muster beilag. In diesem Zirkular werden die Samaritervereine ermuntert, bei der Sektion Chaux-de-Fonds solche Fähnlein zu bestellen und es wird ihnen nahegelegt, daß sie dabei ein gutes Geschäft machen könnten, indem es ihnen leicht fallen müßte, diese Abzeichen beim Publikum bei Ausflügen, Abendunterhaltungen, Bällen, bei Veranstaltungen aller Art zum Preise von 20 Cts. das Stück loszubekommen. Diese Fähnlein bietet die Sektion Chaux-de-Fonds zum Preise von Fr. 95 das Tausend, 100 Stück zu Fr. 10 und 50 Stück zu Fr. 6 an.

Wir wollen nun ohne weiteres annehmen, daß von seiten der Sektion Chaux-de-Fonds nicht die Absicht besteht, das Gesetz zum Schutze des Roten Kreuzes zu verletzen, sondern daß das erwähnte Vorgehen eher auf Unkenntnis beruht. Trotzdem ist es unsere Pflicht, darauf hinzuweisen, daß jene Anbietungen unzweifelhaft eine grobe Umgehung des genannten Gesetzes in sich tragen.

Laut Gesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes vom 14. April 1910, das mit 1. Januar 1911 in Kraft getreten ist, darf das Zeichen des Roten Kreuzes außer von der Armeesanität und dem internationalen Komitee in unserm Vaterland nur vom schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz und den vom Bundesrat als Hülfsorgane des Zentralvereins anerkannten Vereinen und Anstalten verwendet werden und da muß einmal festgestellt werden, daß bis zur heutigen Stunde die Samaritervereine noch nicht zu den vom Bundesrat anerkannten Hülfsorganisationen des Roten Kreuzes gehören. Es ist ihnen somit nicht gestattet, Erzeugnisse, die mit einem Roten Kreuz bezeichnet sind, feilzuhalten.

Und wenn auch diese Anerkennung in absehbarer Zeit erfolgen dürfte — Schritte in dieser Richtung sind getan worden und werden aller Wahrscheinlichkeit nach von Erfolg gekrönt sein — so wird es trotzdem dem weiteren Publikum, d. h. Leuten, die mit dem Roten Kreuz nicht direkt zu tun haben, verboten sein, sich der erwähnten Erzeugnisse zu bedienen und Samaritervereine, welche solche Leute veranlassen, die Rot-Kreuz-Fähnlein zu verwenden, würden strafbar sein.

Soweit die gesetzliche Seite, aber auch ohnedies müssen wir die Zweckmäßigkeit dieser Abzeichen stark in Zweifel ziehen und wir werden darin schon jetzt durch Zuschriften anderer Samaritervereine lebhaft unterstützt. Wir sind der Ueberzeugung, daß diese Fähnchenauszeichnung zu stark an Meßbudenbetrieb erinnert und daß dadurch das Samariterwesen und das Rote Kreuz in den Augen des Volkes, bei dem es nun einmal gut angeschrieben steht, an Würde einbüßen müßte. Das zu verhüten, ist aber Pflicht jedes ernsten Samariters. Es wurde auch von einem Samariterverein die Frage aufgeworfen, ob ein Ersatz des bisherigen Samariterabzeichens denn wirklich notwendig sei. Wir gehen mit dem Fragesteller, der die Frage zugleich verneint, vollkommen einig. Ein Bedürfnis nach neuen, namentlich nach auffälligeren Auszeichnungen besteht wirklich nicht. Die vom Zentralvorstand an Samariter — nicht an weiteres Publikum — abgegebenen Brochen und Nadeln bilden eine vollständig genügende und mit der Einfachheit eines fest dastehenden Samariterwesens durchaus im Einklang stehende